

VEREINBARUNG

über die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen nach dem
Baugesetzbuch
(Modernisierungsvereinbarung)

Zwischen

.....
Frau / Herr Vorname Nachname

.....
Straße Hausnummer

.....
Postleitzahl Ort

- nachfolgend Eigentümer genannt -

und

der Gemeinde Lampaden

vertreten durch

Herrn Ortsbürgermeister Martin Marx

- nachfolgend Gemeinde genannt -

wird folgende Modernisierungsvereinbarung geschlossen:

P r ä a m b e l

Das Grundstück des Eigentümers in Lampaden,
Straße Hausnummer

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Grundbuch Lampaden Band: Blatt:

liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet der Gemeinde Lampaden.

Nach dem Stand der vorliegenden Untersuchung hat das Gebäude Missstände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

Die Gemeinde strebt an, die Modernisierung des genannten Anwesens mit abgestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu unterstützen.

§ 1 - Vertragsgegenstand / gesetzlicher Rahmen

Der Eigentümer des Anwesens verpflichtet sich, am Gebäude gemäß der in § 2 genannten Grundlagen die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Er strebt an, die berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nach §§ 7h, 10f, 11a EStG abzuschreiben.

§ 2 - Grundlagen

Der Vereinbarung liegen zugrunde:

.....
.....

§ 3 - Durchführung

- 1) Die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Maßnahmen sowie die Rechnungslegung der tatsächlich entstandenen Kosten hat bis zum zu erfolgen.
- 2) Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung einholen.
- 3) Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten ausreichende Feuer- und Haftpflichtversicherungen abschließen.

§ 4 - Kostentragung

- 1) Der Eigentümer trägt die Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme. Die nach den in § 1 genannten Vorschriften förderfähigen Gesamtkosten der o.g. Maßnahme betragen,.... €.
- 2) Sofern der Eigentümer Vorsteuerabzug nach dem UStG, andere öffentliche Mittel oder sonstige Vergünstigungen (z.B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau) für die o.g. Modernisierung in Anspruch nimmt, hat er dies der Gemeinde spätestens zur Schlussrechnung mitzuteilen.

§ 5 - Änderungen

- 1) Beabsichtigt der Eigentümer von den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Gemeinde.
- 2) Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, so haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserung

- 1) Der Eigentümer wird die Gemeinde über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.
- 2) Der Eigentümer wird der Gemeinde unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 3) Stellt die Gemeinde fest, dass die dem Eigentümer obliegenden vertragsgemäßen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Gemeinde insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Erfolgt dies nicht, kann der Steuerbescheid versagt werden.

§ 7 - Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten

Der Eigentümer verpflichtet sich, die modernisierten und instandgesetzten Räume und Gebäude ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.

§ 8 - Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 9 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- 1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 2) Die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien gelten auch für einen eventuellen Rechtsnachfolger, der über diesen Vertrag vom Rechtsvorgänger zu informieren ist.
- 3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- 4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Eigentümer

.....
Vorname Nachname

Gemeinde Lampaden

Martin Marx, Ortsbürgermeister